



Satzung des TSV Langstadt in der Fassung vom 19.09.2023

§1

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein Langstadt 1909 e.V.,

hat seinen Sitz in Langstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf dem Gebiet des Sportes und der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

Der Turn- und Sportverein Langstadt 1909 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.

§3

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende möglich.

§4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5

Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Zwei Vorsitzende können den Verein gemeinsam vertreten. Die Besetzung des erweiterten Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§6

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden:

1. Wenn es das Interesse des Vereins verlangt;
2. Wenn die Berufung vom 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird
3. In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres
4. Die Einladung mit Tagesordnungspunkten zur Mitgliederversammlung muss durch Aushang im Schaukasten am Vereinssportplatz und E-Mail Versand spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

§7

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich im Protokoll niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

§8

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§9

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§10

Die Auflösung oder der Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die drei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §1 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an die Stadt Babenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports zu verwenden hat.

§11

Datenschutzbestimmungen:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, seine Nationalität, sein Geburtsdatum, sein Beitrittsdatum, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV - System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mandatsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserhebung Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen, die Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht seiner Mitglieder an die Verbände zu melden, um Spielerpässe bzw. Spielberechtigungen für das Mitglied ausstellen zu lassen, sowie die Bestandserhebung abzugeben. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Der Verein macht

besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Ligaspielen und Meisterschaften sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und/oder auf der Vereinshomepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand gegen eine Veröffentlichung seiner Daten Widerspruch einlegen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder der Vereinshomepage mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturniererergebnissen und Meisterschaften. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse/Feierlichkeiten. Dabei aufgenommene Fotos und Berichte werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Beim Austritt werden alle Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Danach werden sie endgültig gelöscht.